

Informationen zum Jahreswechsel

1.) Einführung der E- Rechnung

Mit einer E-Rechnung werden alle Rechnungsinformationen elektronisch übermittelt, automatisiert empfangen und weiterverarbeitet. Damit wird eine durchgehend digitale Bearbeitung, von der Erstellung der Rechnung bis zur Zahlung der Rechnungsbeträge möglich. Im ersten Schritt betrifft das den B2B Bereich. Informationen finden sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Service / Aktuelles. Anbei der Link zur Homepage und zur Seite des Bundes:

- <https://steuerkanzlei-keller.de/wp-content/uploads/2024/11/275544-Aktennotiz-E-Rechnung.pdf>
- <https://www.e-rechnung-bund.de/>

2.) Ordnungsvorschriften für Aufzeichnungen mittels elektronischer Kassensysteme

Ab dem 1.Januar 2025 sollen Unternehmen in Deutschland die technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) ihrer elektronischen Kassensysteme elektronisch beim Finanzamt anmelden können – hierzu verpflichtet wären Sie bereits seit viereinhalb Jahren.

Wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Ende Juni mitteilte, steht die Meldemöglichkeit für TSE – wie auch für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler – ab dem kommenden Jahr über das Programm "Mein ELSTER" und die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung. Unternehmen müssten entsprechende Systeme bis spätestens 31.Juli 2025 den Behörden melden, so das Ministerium.

Wir erledigen das gerne für Sie, bräuchten aber hierzu einige Informationen:

➔ Bitte treten Sie mit uns in Kontakt für die Übermittlung

3.) Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt wirtschaftlich Tätigen, denen bis 30.November 2024 eine Umsatzidentifikationsnummer erteilt wurde, diese als Wirtschaftsidentifikationsnummer zu.

Die W-IdNr. wird für die Kommunikation mit den Finanzbehörden benötigt und soll zukünftig auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer (beWiNr.) nach dem

Unternehmensbasisdatenregistergesetz in der Kommunikation zwischen Unternehmen und Verwaltung verwendet werden. Auf diese Weise werden administrative Prozesse vereinfacht und die eindeutige Identifizierung Ihres Unternehmens gewährleistet.

Die Zuteilung der W-IdNr. erfolgt automatisch durch das Bundeszentralamt für Steuern. Die initiale Vergabe hat am 1. November 2024 begonnen. Es ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

⇒ Bitte teilen Sie uns diese Nummer mit, sobald sie Ihnen vorliegt.

4.) Identitätsprüfung nach dem Geldwäschegesetz

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben die sog. „Verpflichteten“ unter anderem für die Begründung einer Geschäftsbeziehung ihre Vertragspartner und -partnerinnen zu identifizieren. Zum Kreis der Verpflichteten gehören neben Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten unter anderem auch Versicherungsunternehmen und Steuerberater*innen.

Dabei haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, eine vollständige Kopie des Ausweises anzufertigen oder diesen, vollständig optisch digitalisiert zu erfassen. Bei Nichterfüllung drohen leider erhebliche Konsequenzen.

⇒ Bitte denken Sie daran, Ihren Ausweis am Empfang kopieren zu lassen

Gerne liefern wir Ihnen, bei Bedarf, zu diesen Themen ausführlichere Informationen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Zusammenarbeit und wünschen Ihnen weiterhin eine gute und erfolgreiche Zeit.

Herzliche Grüße aus Ihrer Steuerkanzlei



Jürgen Keller
Partner, Steuerberater



Joachim Keller
Partner, Steuerberater

